

Rundfunk und Presse im Internet



Thesen

These 3

Die Zuordnung der Online-Bewegtbildangebote von Presseunternehmen erfordert den Rückgriff auf den verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff.

These 2

Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG unterscheidet zwischen Presse und Rundfunk. Hybride Mischformen sind verfassungsrechtlich ausgeschlossen.

These 4

Das Bundesverfassungsgericht versteht Art. 5 Abs. 1 GG als ein Gefüge von Kommunikationsrechten. Innerhalb dieses Gefüges sind die Grundrechte der Presse- und der Rundfunkfreiheit durch ihre Funktion ausgewiesen. Diese bezieht sich auf die Gewährleistung individuell-privater und kollektiv-öffentlicher Meinungsbildungsfreiheit.

These 5

Die dienende Funktion und die Ausrichtung auf die Meinungsbildungsfreiheit erzwingen eine freiheitsermöglichende und -sichernde Ausgestaltung der Medienfreiheiten. Art und Dichte dieser Ausgestaltung hängen von der Bedeutung ab, die dem Medium innerhalb der Strukturen gesellschaftlicher Kommunikation zuzumessen ist.

These 1

Die technischen Voraussetzungen für das Internet-Fernsehen sind grundsätzlich erfüllt. Die Nachfrage nach Angeboten des Internet-Fernsehens wird zunehmen. In der „Ökonomie der Aufmerksamkeit“ müssen Presseverlage versuchen, diese Entwicklung zu nutzen.

These 6

Der Rundfunk bedarf seiner typusbestimmenden Eigenarten wegen hinlänglich dichter Regulierung. Die Beschaffenheit des Kommunikationsraums Internet lässt diesen Bedarf nicht entfallen, sie verstärkt ihn eher.

These 7

Bewegtbildangebote von Presseunternehmen weisen die typusbestimmenden Eigenarten des herkömmlichen Rundfunks auf. Werden sie online verbreitet, verlieren sie diese Eigenarten nicht.

These 8

Online-Bewegtbildangebote von Presseunternehmen müssen daher dem Rundfunkbegriff zugeordnet und rundfunkspezifischer Regulierung unterstellt werden. Die Intensität der Regulierung kann freilich abgestuft werden. Maßstab hierfür ist die generalisierend festzustellende Bedeutung eines bestimmten Angebots für die Verwirklichung der Meinungsbildungsfreiheit.